

Krankmeldung bei Prüfungen

Gemäß Fakultätsratsbeschluss und den entsprechenden Prüfungsordnungen gilt ab sofort folgende Regelung:

- Zur Krankmeldung bei Prüfungen sind **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** unverzüglich, d. h. **innerhalb von drei Tagen** beim Dekanat einzureichen. Dies kann persönlich, durch einen Überbringer oder per Post geschehen.
- Zur Krankmeldung **bei FP2 und FP3 (Diplomstudiengänge)** ist eine **amtsärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** einzureichen.
- Der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist das ausgefüllte **Formblatt** beizufügen, auf dem die Prüfungen aufzuführen sind, für welche die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt. Das Formblatt ist erhältlich über die Intranetseiten des Fachbereichs:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/e/organisation/pruefungsausschuss/Formalitaeten/>

Wolfenbüttel, 21. 1. 2011



Prof. Dr. H. J. Wagner